

Weisung

## **Bezeichnung von Sachverständigen**

(Art. 183 Abs. 2 StPO, § 51 JG)

### **In Erwägung, dass**

die amtlichen oder dauernd bestellten Sachverständigen vom Oberstaatsanwalt bezeichnet werden können,

### **wird verfügt:**

#### **1. Die Leitung des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich**

wird als dauernd bestellte Sachverständige bestimmt für:

- die Bestimmung der Blutalkoholkonzentration
- die Erstellung von DNA-Profilen
- die Untersuchung und Spurensicherung an lebenden sowie verstorbenen Personen und die Rekonstruktion von Tatabläufen

und dazu ermächtigt, die Begutachtung den mitarbeitenden Ärzten, Naturwissenschaftlern oder Psychologen des Instituts zu übertragen sowie für die Laborarbeit und die Administration geeignetes Hilfspersonal unter Verantwortung der Institutsleitung beizuziehen.

#### **2. Der Leiter Zentrale Analytik, Dr. Christian Bogdal<sup>1</sup>, des Forensischen Instituts Zürich**

wird als dauernd bestellter Sachverständiger bestimmt für:

- die Bestimmung der Identität und des Reinheitsgehaltes von Betäubungsmitteln
- Brandschuttuntersuchungen auf Spuren flüssiger Brandbeschleuniger

und dazu ermächtigt, die Begutachtung Mitarbeitern oder Naturwissenschaftlern des Instituts zu übertragen sowie für die Laborarbeit und die Administration geeignetes Hilfspersonal unter Verantwortung der Institutsleitung beizuziehen.

### **3. Die Bezirksärzte des Kantons Schwyz und ihre Stellvertreter**

werden als dauernd bestellte Sachverständige für den Untersuch und die Spurensicherung an lebenden und verstorbenen Personen und die Rekonstruktion von Tatabläufen bestimmt.

### **4. Die beiden Mitarbeiter der technischen Abteilung des Verkehrsamtes des Kantons Schwyz,**

Christoph Betschart,  
Franz Lustenberger,

werden als dauernd bestellte Sachverständige für den Untersuch von Motorfahrzeugen hinsichtlich Mängel aller Art bestimmt.

### **5. Rechtsbelehrung**

Die Leitung des Institutes für Rechtsmedizin und die von ihr beigezogenen und beauftragten Mitarbeitenden, der Leiter Zentrale Analytik des Forensischen Instituts Zürich und die von ihm beigezogenen und beauftragten Mitarbeiter, die Bezirksärzte und ihre Stellvertreter sowie die Mitarbeiter der technischen Abteilung des Verkehrsamtes des Kantons Schwyz werden darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, Bericht und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzufassen. Sie werden auf die Strafbestimmung von Art. 307 StGB aufmerksam gemacht, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer in einem gerichtlichen Verfahren einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt. Alle Beteiligten haben Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 StPO und die Schweigepflichten zu beachten; die im Rahmen des Verfahrens gewonnen Erkenntnisse unterliegen der Geheimhaltung.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

<sup>1</sup>revidiert: 01. September 2021

lic. iur. Carla Contratto, Oberstaatsanwältin